



# Öffentliche Bekanntmachung der Benutzungsentgelte des Rettungsdienstes gem. § 4 der Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte des Kreises Plön

Gem. § 4 der Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte des Kreises Plön wird folgender Auszug aus der Entgeltvereinbarung vom 01.05.18 zwischen dem Kreis Plön einerseits und den Verbänden der gesetzlichen Krankenkassen und dem Landesausschuss Schleswig-Holstein des Verbands der privaten Krankenversicherung (Kostenträger) andererseits bekannt gemacht:

## § 2 – Benutzungsentgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Benutzungsentgelte auf der Grundlage des geeinten Kosten- und Leistungsnachweises (KLN) vom 21.09.2017 festgelegt:

<b>Rettungsmittel:</b>	<b>Pauschalentgelt EUR:</b>	<b>Entgelt je Beförderungskilomet er EUR:</b>
RTW	818,79	0,00
KTW	39,84	0,74*
KTW-Fernfahrten	0,00	2,00**
NEF	400,63	0,00

\* Bei Fahrzielen innerhalb Schleswig-Holsteins.

\*\* Bei Fahrzielen außerhalb Schleswig-Holsteins. Die Grundpauschale kann nicht zusätzlich geltend gemacht werden.

- (2) Für Beförderungen mit Rettungsmitteln i.S.d. § 4 Abs. 3 RDG sind die Benutzungsentgelte für RTW in Ansatz zu bringen. VEF sind als NEF abzurechnen.
- (3) Als Fernfahrten gelten Beförderungen außerhalb Schleswig-Holsteins. Hierfür wird ein Kilometerentgelt in Höhe von 2,00 EUR für die gesamte Beförderungstrecke vereinbart.

## § 5 - Grundsätze der Entgeltberechnung

- (1) Sollte die Notärztin oder der Notarzt in Ausnahmefällen mit dem RTW und nicht mit dem NEF ausrücken, ist nur die Abrechnung des vereinbarten Benutzungsentgeltes für die Notfallrettung (RTW) möglich. Sekundärtransporte (auch arztbegleitet) werden als Krankentransport (KTW) abgerechnet. Die Anzahl der Beförderungskilometer ergibt sich aus der gefahrenen Transportstrecke, welche mit Patient vom Einsatzort bis zum Zielort zurückgelegt wird.



- (4) Kommt es nicht zum Transport des Patienten, werden jedoch notärztliche Leistungen vor Ort erbracht (z. B. ambulante Behandlung), so ist der Einsatz eines NEF mit einheitlichen Entgelten abzurechnen. Hierfür wird keine Verordnung / Bestätigung einer Krankenförderung benötigt.
- (5) Bei der Notfallrettung mit Transport aber ohne notärztliche Beteiligung kann in Einzelfällen eine ärztlich unterschriebene „Bestätigung einer Krankenförderung“ als Abrechnungsgrundlage herangezogen werden. Bei Notfallrettungstransporten mit Patientenübergabe an Behandlungseinrichtungen in anderen Bundesländern oder benachbarten Staaten werden die dort üblichen Dokumentationen für die Abrechnung akzeptiert.
- (6) Bei der Abrechnung erbrachter Transportleistungen ist die Disposition der Rettungsleitstelle maßgebend (ex-ante Betrachtung). Die Entscheidung der Leitstelle ist auf der Abrechnung wie folgt zu vermerken: Notfall disponiert (d. h. Notfallvergütungssatz, auch wenn eine Bagatellerkrankung vorgefunden wird) oder Krankentransport disponiert (d.h. Krankentransport-Entgelt auch bei Verschlechterung des Patientenzustandes).